

Markdorf-Ittendorf

Umweltreport
mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Azenberg, 2. Änderung“ (Dorfplatz)

22.04.2024



ÜBERLINGEN • STUTTGART • MÜNCHEN • BERLIN

PLANSTATT SENNER
GmbH



Umweltreport mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Projekt: Bebauungsplan „Azenberg, 2. Änderung“ (Dorfplatz)

Auftraggeber: Stadtbauamt Markdorf
Schlossweg 6-8
88677 Markdorf

Projektbearbeitung: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima-
und Baumhainkonzepte
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Marc Vorrath, B.Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz

Projekt-Nummer: 5055C

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung	5
2	Gebietsbeschreibung.....	6
2.1	Naturraum.....	6
2.2	Wasser und Boden	7
2.3	Klima.....	7
3	Regelung und geltendes Recht.....	7
3.1	Baugesetzbuch	7
3.2	Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz.....	8
4	Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	9
4.1	Regionalplan Bodensee-Oberschwaben	9
4.2	Flächennutzungsplan	9
4.3	Schutzgebiete	10
5	Planung	10
6	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	10
6.1	Bestandsbeschreibung und potenzielle Habitate.....	10
6.2	Avifauna.....	11
6.3	Fledermäuse.....	13
6.4	Sonstige Arten	13
7	Bewertung und Konfliktanalyse.....	14
7.1	Schutzgut Mensch	14
7.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	14
7.3	Schutzgut Boden und Fläche	15
7.4	Schutzgut Wasser.....	15
7.5	Schutzgut Klima, Luft und erneuerbare Energien	16
7.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	16
7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
7.8	Schutzgut Emissionen und Abfall.....	17
7.9	Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt	17
8	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
8.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	18
8.2	Minimierungsmaßnahmen.....	19
8.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	21
9	Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen.....	22
10	Literatur und Quellen	23
11	Anhang.....	25
11.1	Fotos im Geltungsbereich vom Bestand.....	25
11.2	Pflanzlisten zur Ein- und Begrünung	27
11.3	Artenliste Fledermäuse	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan „Azenberg, 2. Änderung“ (Dorfplatz).....	5
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereichs (gelb), o.M.	6
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches (schwarzer Pfeil), Karte o. M.	9
Abbildung 4: Auszug aus dem FNP Markdorf mit ungefährender Lage des Geltungsbereichs (schwarzer Pfeil), o.M.	9
Abbildung 5: Schuppen und Grünland	25
Abbildung 6: Schuppen und angrenzende Zufahrt Feuerwehrhaus	25
Abbildung 7: Grünland und angrenzende Hecke	26
Abbildung 8: Innenansicht Schuppen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pflanzliste Gehölze	27
--------------------------------------	----

1 Anlass und Zielsetzung

Der Ittendorfer Dorfplatz ist bereits im aktuell gültigen Bebauungsplan „Azenberg“ von 1993 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Geplanter Dorfplatz“ dargestellt. Seit 2020 befindet sich das Grundstück mit der Flurstücknummer 8 in kommunaler Hand. Im Jahr 2022 wurde der Dorfplatz im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzeptes konkretisiert. Der Entwurf sieht eine Verlegung der bestehenden Scheune vor. Die Verlegung und Umgestaltung der Scheune dient vorrangig dem Zweck, im hinteren Bereich des Dorfplatzes eine „Kulturscheune“ mit Bühne zu realisieren und den zentralen Bereich des Platzes für vielfältige Nutzungen frei von Bebauung zu halten. Die kulturelle Nutzung des Dorfplatzes und der Kulturscheune soll im Wechselspiel mit dem angrenzenden Feuerwehrhaus/ Bürgerhaus (Flurstück 9) bespielt werden. Die (Lärm-) Emissionen, die von der angrenzenden Bundesstraße ausgehen, werden in der Gestaltung des Platzes berücksichtigt und sollen u.a. mittels einer gestalteten Lärmschutzwand Nutzer des Platzes schützen und gleichzeitig die Belange der angrenzenden Feuerwehr berücksichtigen. Gleichwohl wird in der Gestaltung beachtet, wie Anwohner vor (Lärm-) Emissionen geschützt werden können. Um die Voraussetzung für die Realisierung des Dorfplatzes mit Anlage einer Lärmschutzwand und der Verlegung der Scheune zu schaffen, soll der Bebauungsplan „Azenberg“ in diesem Teilbereich geändert werden. Zudem sollen Parkplätze auf Flst. 675 festgesetzt werden.



Abbildung 1: Bebauungsplan „Azenberg, 2. Änderung“ (Dorfplatz)

2 Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Azenberg, 2. Änderung (Dorfplatz)“ befindet sich am westlichen Ortseingang, innerhalb sowie außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Markdorf-Ittendorf an der B 33 und zählt räumlich zum historischen Ortskern. In direkter Nachbarschaft zum Geltungsbereich befinden sich gastronomische Einrichtungen sowie diagonal gegenüber die Ortsteilkirche St. Martin.

Das Vorhaben beschränkt sich auf die Flurstücke 8 und 675 der Gemarkung Ittendorf der Stadt Markdorf. Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße 33, östlich des Plangebiets des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Azenberg (Meersburger Straße)“ und westlich von gastronomischen Angeboten. Im Norden grenzt Wohnbebauung an.

2.1 Naturraum

Der Geltungsbereich liegt nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Großlandschaft „Voralpines Hügel- und Moorland“ (Großlandschaft-Nr. 3) im Naturraum „Bodenseebecken“ (Naturraum-Nr. 31).

Die potenziell natürliche Vegetation im Geltungsbereich ist als „Waldmeister-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald, Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald, Bergahorn-Eschen-Feuchtwald oder Eschen-Erlen-Sumpfwald“ in planar-kolliner Höhenlage beschrieben.

Alle Schutzgebiete

LU:W



Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereichs (gelb), o.M.

2.2 Wasser und Boden

Der Geltungsbereich liegt in der geologischen Einheit „Würm-Moränensediment“ (GÜK300), die hydrogeologische Einheit wird als „Quartäre Becken- und Moränensedimente (GWG)“ (HÜK350) angegeben. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Siedlungskörpers sind keine detaillierten Daten zu den bodenkundlichen Einheiten vorhanden (BK50, LRGB 2021) und damit auch keine Informationen zur Wasserdurchlässigkeit des Bodens. (LGRB-Kartenviewer)

Der Geltungsbereich selbst liegt nicht in oder nahe bei einem Wasser oder Quellenschutzgebiet. Ebenso befinden sich keine Gewässer oder Überflutungsflächen im Umfeld des Geltungsbereichs.

2.3 Klima

Klimadaten (Quelle: Climate Data)

- Jahresniederschlag ca. 1.220 mm
- Jahresdurchschnittstemperatur ca. 9,9 °C
- durchschnittliche Temperatur Januar ca. 0,5 °C
- durchschnittliche Temperatur Juli ca. 19,3 °C

In Baden-Württemberg setzt sich die Veränderung des Klimas weiter fort. Die Jahresmitteltemperatur ist, gemittelt über das ganze Land, im Zeitraum 1881 bis 2021 um 1,5°C gestiegen (vgl. LUBW, online B). Überschreitungen von Grenzwerten von NO₂, Ozon oder PM10 sind nicht gegeben (LUBW).

Die Fläche des Geltungsbereichs hat aufgrund der geringen Größe sowie der innerstädtischen Lage keine nennenswerte Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsfläche.

3 Regelung und geltendes Recht

3.1 Baugesetzbuch

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen im vereinfachten Verfahren eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter des BauGB auszuschließen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Das Ergebnis des Umweltreports ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Weiterhin gelten das Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG, der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG), der Gebietschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), der Status gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG) und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Das Planungsbüro Planstatt Senner wurde beauftragt für dieses Vorhaben den Umweltreport zu verfassen. Es besteht die Erforderlichkeit eines artenschutzrechtlichen Ausgleiches, nicht aber eines naturschutzfachlichen Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft.

3.2 Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz

Besonderer Artenschutz

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten sowie für die europäischen Vogelarten das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung bedeutet hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ausnahmen Artenschutz

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Zudem liegt laut § 44 Abs. 5 bei Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Zudem liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgelegt werden, um den Erhalt der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Für andere besonders und streng geschützte Arten, die von Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens betroffen sind, gelten nur Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

4 Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

4.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

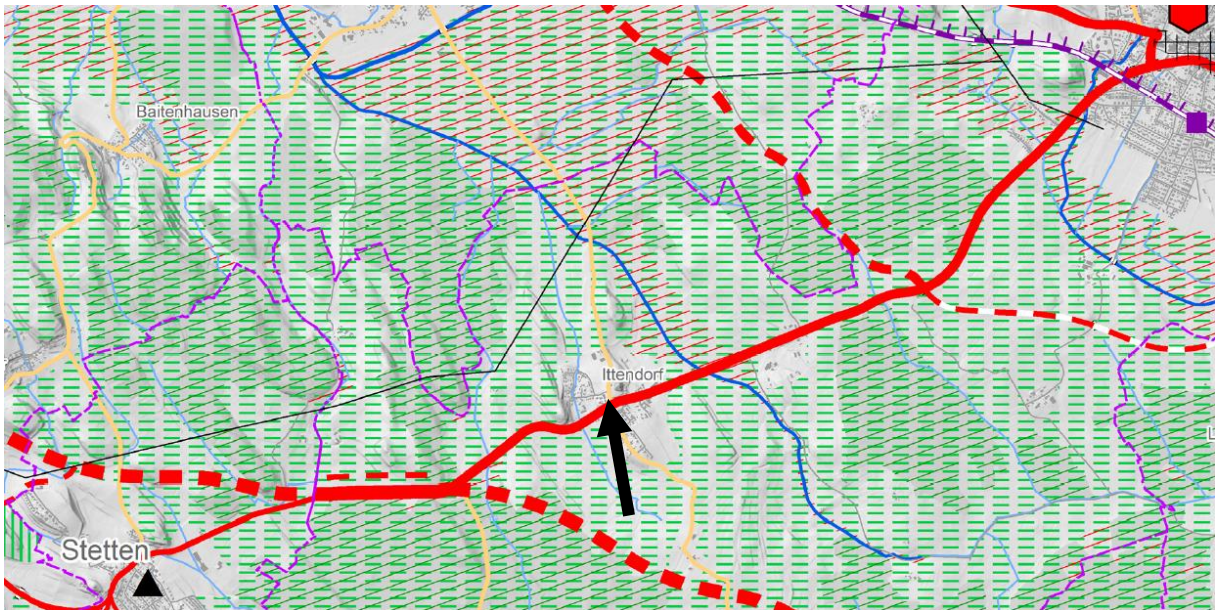


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches (schwarzer Pfeil), Karte o. M.

In der Fortschreibung des „Regionalplan Bodensee-Oberschwaben“ werden keine Vorgaben für den Geltungsbereich gemacht. Angrenzend verläuft die B33 als Straße für den überregionalen Verkehr.

4.2 Flächennutzungsplan

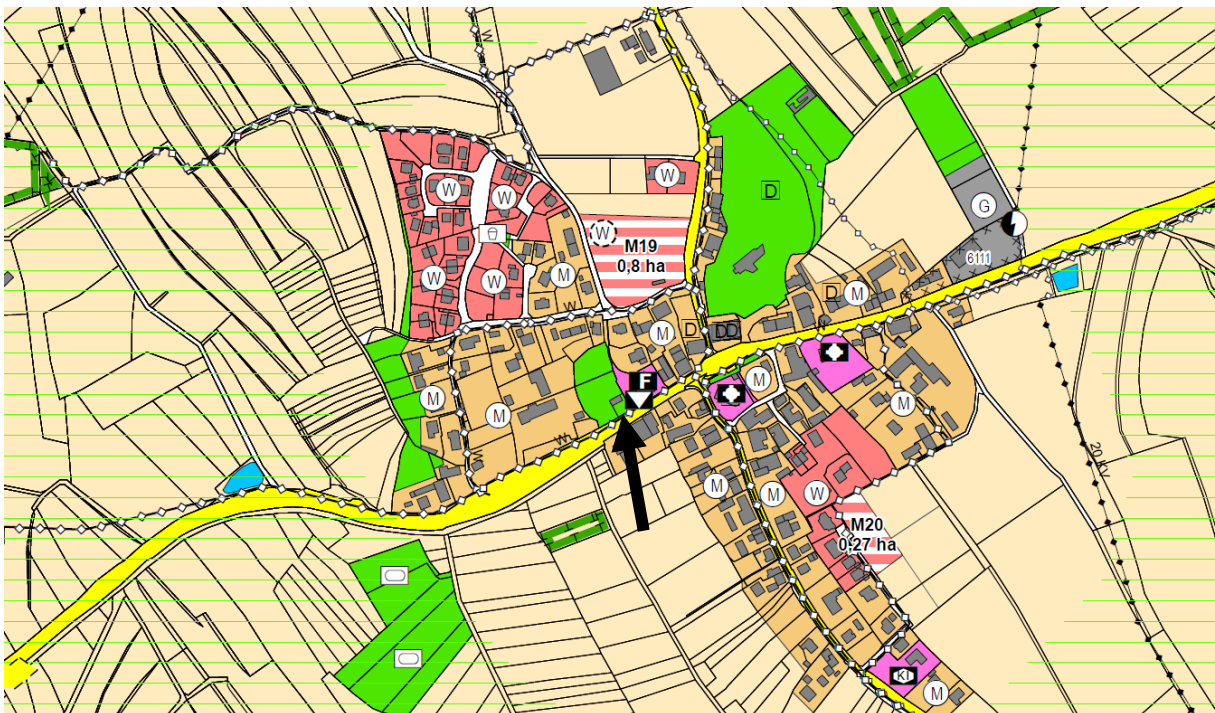


Abbildung 4: Auszug aus dem FNP Markdorf mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches (schwarzer Pfeil), o.M.

Das Areal ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf von 2014 als Grünfläche dargestellt. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden soll, ist der Flächennutzungsplan zu berichtigen.

4.3 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich oder dessen näherer Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete oder nach §30 BNatSchG / §33 NatSchG geschützte Biotope.

5 Planung

In der Ortsmitte Ittendorfs soll auf der städtischen Grünfläche neben dem Bürgerhaus ein Dorfplatz entstehen mit hoher Aufenthaltsqualität für Jung und Alt, einer Kulturscheune in der versetzten Bestandsscheune und Stellplätzen für die Feuerwehr. Heute wird das Grundstück, welches erst kürzlich von der Gemeinde gekauft wurde, nur zu Lagerzwecken genutzt.

Ziel ist es, einen multifunktionalen Dorfplatz zu schaffen, der als Treffpunkt genutzt werden kann. Die versetzte Scheune, zukünftig mit öffentlicher Toilette, dient als Kulturscheune für Proben der Vereine, Konzerte, Aufführungen oder Markt. Die große Spiel- und Liegewiese im mittleren Bereich soll für verschiedenste Nutzungen offenbleiben, am östlichen Rand, gut erreichbar im Übergang zum Bürgerhaus befindet sich das Narrenbaumloch. Gerahmt wird die Wiese von Sitzstufen in Rasenkanten, welche sich zur Kulturscheune hin orientieren und ebenfalls einen Blick zum Schloss ermöglichen. Während im nördlichen Bereich, mit maximaler Entfernung zur Bundesstraße, die Kleinkinder spielen, befindet sich im südlichen Teil des Dorfplatzes eine Aktionswand die gemäß eines Lärmschutzgutachtens vom 21.07.2023 als Lärmschutzwand gegenüber dem Straßenverkehr dienen soll. Das Lärmschutzgutachten liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei. Der Dorfplatz teilt sich nördlich der Lärmschutzwand in Bereiche mit einer Pergola und verschiedenen „ruhigen“ Nutzungen und zur Bundesstraße hin in einen Multifunktionsplatz mit Skatemöglichkeit und Hüpfspiele auf. Auf der Multifunktionsfläche befinden sich große Bäume sowie Stellflächen für die Feuerwehr.

Auf Flst. 675 sollen Parkplätze entstehen.

6 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Zur Überprüfung des Habitatpotenzials und der Feststellung möglicher Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- oder Pflanzenarten wurde von der Planstatt Senner GmbH am 14.08.2023 eine Relevanzbegehung des Geltungsbereichs und dessen direkter Umgebung vorgenommen. Der Geltungsbereich wurde auf Individuen oder Besiedelungsspuren von Tierarten (Nester, Baue, Fraßspuren u.a.) untersucht. Eine Einschätzung des Habitatpotenzials des Gehölzbestandes wurde durchgeführt. Anhand der Habitatstrukturen wurde analysiert, welche Arten oder Artengruppen wahrscheinlich vorkommen oder auszuschließen sind.

6.1 Bestandsbeschreibung und potenzielle Habitate

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Gehölze. Westlich angrenzend auf dem Nachbargrundstück befindet sich eine freiwachsende, etwa 3-4 m hohe Hecke. Das Grundstück ist

überwiegend von einer vielschürigen, artenarmen Wiese bzw. Rasen geprägt. Im Westen steht ein Schuppen. Der Schuppen bietet kein Habitatpotenzial für Fledermäuse, es können jedoch potenziell gebäudebrütende Vögel auf den Holzbalken nisten.

Auf Flst. 675 befinden sich zwei Bäume ohne erkennbare Höhlen oder Spalten. Zudem steht dicht hinter der Grenze ein mehrstämmiger Strauch.

6.2 Avifauna

Der Geltungsbereich liegt im Siedlungskörper. Daher werden nur störungstolerante Arten erwartet. Häufig vorkommende Arten, wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke sind im Geltungsbereich wahrscheinlich, aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten jedoch nicht zu erwarten. Gebäudebrütende Arten wie Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz oder anspruchslose Arten wie die Amse können potenziell im Schuppen brüten.

Mauersegler, Mehl- oder Rauchschnalben haben ihr Bruthabitat in menschlichen Siedlungen, an höheren Steinbauten, Gewässernähe wird bevorzugt. An den Bestandsgebäuden befinden sich keine Mauersegler- oder Schnalbennester, wodurch diese Arten höchstens den Luftraum zur Nahrungssuche nutzen. Aufgrund der Habitatbedingungen und der geringen Größe stellt der Geltungsbereich jedoch kein optimales oder bedeutendes Nahrungshabitat dar.

Höhlenbrüter, welche Baumhöhlen benötigen, können grundsätzlich ausgeschlossen werden, da keine Bäume im Geltungsbereich vorhanden sind. Eulen und Greifvogelarten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da geeignete Strukturen für deren Bruthabitate im Geltungsbereich fehlen und sich dieser innerorts befindet.

Fazit: Es ist überwiegend mit häufigen, siedlungstypischen und störungstoleranten Vogelarten zu rechnen. Für diese werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Folgenden abgehandelt.

Bewertung und Betroffenheit

Sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Sie sind durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt und werden somit nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abgehandelt.

Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Geltungsbereich ist im Bestand vorbelastet: Verkehr der umliegenden Straßen und im Geltungsbereich sowie eine hohe Dichte an Haustieren (Katzen und Hunde) auf der innerstädtischen Fläche haben ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Avifauna zur Folge.

Mit Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist während der Bauphase von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dies kann durch eine Zeitenregelung, die die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode festlegt (V2), auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, da die Vögel in dieser Zeit nicht brüten und somit keine Eier beschädigt oder Juvenile verletzt oder getötet werden können. Die adulten Tiere können bei Bedrohungen wegfliegen.

Ein Risiko durch Vogelschlag besteht durch das geplante Vorhaben nicht, da keine Glasscheiben vorhanden sind.

Eine erhebliche Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten kann unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Geltungsbereich ist im Bestand vorbelastet: Verkehr der umliegenden Straßen und im Geltungsbereich, sichtbare Menschen und die angrenzende Wohnnutzung haben eine erhöhte Störung der Avifauna zur Folge.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen, potenziell erheblichen Störungen der Avifauna durch Lärm- und Staubemissionen sowie optischen Störreizen kommen. Mit der Umsetzung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode (V2) können diese Wirkungen auf ein unerhebliches Maß minimiert werden, da die Vögel zur Brut im neuen Jahr ausweichen können. Betroffen sind vor allem ubiquitäre, störungstolerante Vögel des Siedlungsraumes. Die Vegetationsstrukturen der näheren Umgebung bieten während der Bauphase zusätzlich Ausweichmöglichkeiten und Rückzugshabitate an.

Eine potenzielle Erhöhung der Störeinwirkung auf die Avifauna durch die Nutzung als Dorfplatz mit Veranstaltungen (Lärm, Licht und sichtbare Menschen) wird durch die Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereiches (M8) sowie die artenfreundlichen Beleuchtungsanlagen (M4) minimiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten kann bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Schädigungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Geltungsbereich wurden höchstens am vorhandenen Schuppen potenziell geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungsstätten für gebäudebrütende Vogelarten aufgenommen. Das Gebäude bleibt erhalten und wird lediglich versetzt. Somit bleiben potenzielle Habitate erhalten. Zudem werden Nisthilfen angebracht (A1). Für die Bäume auf Flst. 675 werden zwei Vogelnistkästen innerhalb des Geltungsbereichs an Bestandsbäumen oder dem Schuppen angebracht.

Neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für frei- und zweigbrütende Brutvogelarten entstehen durch die Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereichs (M8). Diese Eingrünung schafft auch neue Nahrungshabitate, die den Verlust des mehrschürigen, artenarmen Rasen durch die Versiegelung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten kann bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

6.3 Fledermäuse

Fledermäuse besiedeln je nach Art die unterschiedlichsten Habitats. Als natürliche Quartiere werden oft enge Ritzen sowie Hohlräume genutzt, wie sie beispielsweise in Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzenden Borken vorkommen. Insbesondere verlassene Spechthöhlen werden von diversen Fledermausarten besiedelt. Wochenstubenquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten befinden sich oft in Spalten an Gebäuden und Dachstühlen. Die weit verbreitete und anpassungsfähige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) beispielsweise ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart, vereinzelt werden aber auch Baumnischen als Tagesquartiere genutzt.

Im Geltungsbereich besteht kein Habitatpotenzial für Fledermausquartiere. Der Schuppen bietet keine Spalten oder sonstigen geeigneten Rückzugsräume, die als Quartier genutzt werden könnten. Zudem wurden bei der Begehung keine Spuren von Fledermäusen (z.B. Kot) gefunden. Allenfalls die Freiflächen werden vereinzelt als Jagdhabitat genutzt. Bei der Detektorbegehung in der Nacht vom 14. auf den 15.08.2023 wurden nur wenige Fledermausrufe nachgewiesen, überwiegend von der häufig vorkommenden Zwergfledermaus.

Die Jagdhabitats werden jedoch aufgrund der Struktur- und Artenarmut der Wiese als suboptimal und nicht essenziell eingeschätzt. Die Hauptnahrungsquelle der meisten Fledermausarten sind Insekten. Diese werden unter anderem im Flug gefangen, oft entlang von Waldrändern, auf Grünland, Streuobstwiesen sowie in der Nähe von anthropogenen Lichtquellen. Viele Fledermausarten jagen dabei vorzugsweise in der Nähe von Gewässern und deren Uferbereichen. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich nicht gegeben. Mit einem bedeutenden Nahrungshabitats ist dort deshalb nicht zu rechnen.

Bewertung und Betroffenheit

Da der Geltungsbereich keine Habitats für Fledermäuse aufweist, ist nicht mit einem Verstoß gegen §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Für die Bäume auf Flst. 675 werden dennoch zwei Fledermauskästen innerhalb des Geltungsbereichs an Bestandsbäumen oder dem Schuppen angebracht.

6.4 Sonstige Arten

Methodik

Im Zuge der Begehung wurde das Gebiet auch auf Individuen, Spuren oder Habitateignung sonstiger nach § 44 Abs. 5 BNatSchG planungsrelevanter Arten abgesucht sowie eine Einschätzung der Habitateignung gemacht.

Ergebnis und Bewertung und Betroffenheit

Für den Geltungsbereich konnten bzgl. sonstiger planungsrelevanter Arten weder Individuen noch eine Habitatrelevanz festgestellt werden. Für Haselmäuse fehlen geeignete Gebüschstrukturen. Für Reptilien fehlen Sonnplätze und grabbares Substrat zur Eiablage. Für Amphibien fehlen Gewässer. Ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

7 Bewertung und Konfliktanalyse

Im Folgenden werden alle Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die folgenden Absätze fassen diese Belange in Schutzgüter, angelehnt an § 2 UVPG, zusammen. Diese Schutzgüter werden analysiert, ihr Bestand im Geltungsbereich dargestellt und das mögliche Konfliktpotential durch die neue Nutzung abgewogen.

7.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Der Geltungsbereich unterliegt momentan der anthropogenen Nutzung durch intensive Grünlandnutzung und einen Schuppen. Der Geltungsbereich ist umgeben vom Siedlungskörper Ittendorfs mit seinen diversen Bebauungsformen.

Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich aus der bestehenden Nutzung des Grundstücks sowie der angrenzenden B33. Auch aufgrund der angrenzenden Bebauung in Form eines Gewerbebetrieb und der Feuerwehr ist von Vorbelastungen auszugehen. Die Beeinträchtigungen zeigen sich insbesondere in Form von Lärm- und ggf. Schadstoffemissionen.

Konfliktanalyse und Bewertung

Als ortsnahe Erholungsmöglichkeit ist der Geltungsbereich teilweise geeignet. Mit der Umgestaltung des Dorfplatzes ist mit temporären Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch durch Veranstaltungen (z.B. Lärm, Licht) zu rechnen. Es werden Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

- Das Vorhaben hat aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

7.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand

Eine Eignung des Geltungsbereichs als Lebensstätte für Flora und Fauna ist aufgrund der stark anthropogen überprägten Nutzung, der dadurch gegebenen Strukturarmut und der Zerschneidung durch die angrenzenden Straßen und Gebäude nur bedingt gegeben. Der Schuppen und die Bäume auf Flst. 675 können von einigen anspruchlosen gebäudebewohnenden Vogelarten als Lebensstätte genutzt werden. Nahrungshabitate bietet der Geltungsbereich kaum an. Die nächstgelegenen Lebensstätten mit einer höheren Qualität bieten sich rund um Ittendorf an.

Vorbelastung

Vorbelastungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt ergeben sich aus der anthropogenen Nutzung des Geltungsbereichs, aus dem Verkehr der umliegenden Straßen, der Haustiere sowie Schall- und Lichtimmissionen der umliegenden Wohnbebauung. Hinzu kommt die starke Isolation und die Strukturarmut des eher kleinflächigen Geltungsbereichs für immobilere Arten durch den Siedlungskörper.

Konfliktanalyse und Bewertung

Der Schuppen als potenzielles Habitat bleibt erhalten und wird lediglich versetzt. Es kommt zu geringen Versiegelungen (ca. 736 m²) im Süden. Diese werden durch die Gehölzpflanzungen (acht Bäume) ausgeglichen.

- ➔ Das Vorhaben hat z.T. negative, aber nicht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Diese werden durch die Pflanzungen kompensiert.
- ➔ Für die Versetzung und mögliche teilweise Entwertung des Schuppens werden Nistkästen angebracht (A1).
- ➔ Durch die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die negativen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert.

7.3 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Siehe Kapitel 2.2 Wasser und Boden. Der Geltungsbereich wird derzeit als intensives Grünland genutzt und es befindet sich ein Schuppen auf der Fläche. Flst. 675 ist unversiegelt.

Vorbelastung

Vorbelastungen der Fläche ergeben sich durch die bestehende Versiegelung in Form des Schuppens sowie die Verdichtung des innerstädtischen Bodens, welche das Ausführen der natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend verhindert. In den Bereichen der Wiese ist mit einem funktionsfähigen, aber nicht unbeeinträchtigtem Boden zu rechnen.

Für das Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Auf dem angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 675 ist jedoch ein Altstandort mit der Bezeichnung 07039 „Meersburger Str. 12; AS Chemische Erzeugnisse“ erfasst. Mögliche Schadstoffbelastungen im Plangebiet sind aufgrund einer früheren Nutzung als Obstanbaufläche und des entsprechenden Einsatzes von Spritzmitteln zu besorgen. Im Hinblick auf die Umlagerung und Entsorgung von überschüssigem Boden sind entsprechende Schadstoffuntersuchungen erforderlich. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch ist unwahrscheinlich, jedoch erst auf der Grundlage von entsprechenden Untersuchungen auszuschließen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in Verwaltungsverfahren nach LBO (Baugenehmigungsverfahren etc.) zu beteiligen.

Konfliktanalyse und Bewertung

Es kommt zu Versiegelungen (ca. 736 m²), wodurch die bereits vorbelasteten Bodenfunktionen verloren gehen. Auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist zu achten (M1, V1).

- ➔ Das Vorhaben hat aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf Boden und Fläche.

7.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Siehe Kapitel 2.2 Wasser und Boden.

Vorbelastung

Versickerung und Grundwasserneubildung innerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund

der Versiegelung und der innerstädtischen Lage vorbelastet. Ebenfalls als Vorbelastung zu erwähnen ist die hohe Versiegelung der den Geltungsbereich umgebenden Flächen, wodurch sich ein erhöhter Oberflächenabfluss ergibt.

Konfliktanalyse und Bewertung

Es kommt zu Versiegelungen (ca. 736 m²), wodurch die Grundwasserneubildungsrate sinkt.

- Das Vorhaben hat aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

7.5 Schutzgut Klima, Luft und erneuerbare Energien

Bestand

Siehe Absatz 2.3 Klima.

Vorbelastung

Vorbelastungen für das Klima und die Lufthygiene ergeben sich aus verkehrsbedingten Schadstoff- und Staubemissionen. Die versiegelte Fläche des Geltungsbereichs sowie die direkt angrenzenden versiegelten Flächen haben einen negativen Einfluss auf das Lokalklima. Sie erhitzen sich schneller bei Sonneneinstrahlung und haben keine oder nur eine geringe Verdunstungsleistung. Die Grünflächen stellen nur bedingt klimawirksame Flächen dar.

Konfliktanalyse und Bewertung

Der Geltungsbereich hat aufgrund der geringen Größe sowie der Nutzung als intensives Grünland und den Schuppen keine Relevanz für die Kalt- und Frischluftproduktion. Für die Aufrechterhaltung der mikroklimatischen Verhältnisse wird die Durchgrünung des Geltungsbereichs (M8) festgelegt.

- Das Vorhaben hat aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

7.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Der Geltungsbereich liegt weder in einem regionalen Grünzug noch in einem Vorrangbereich für Naturschutz und Landschaftspflege oder einem Landschaftsschutzgebiet. Es finden sich keine landschaftsbildprägenden Elemente. Die Fläche ist nur bedingt zugänglich und zur Naherholung nutzbar.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Geltungsbereichs ergeben sich durch die innerörtliche Lage und den Belastungen durch die angrenzenden Straßen, von denen Lärm- und Geruchsemissionen ausgehen.

Konfliktanalyse und Bewertung

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für die Naherholung und das Naturerleben ist nicht gegeben. Durch die Baumaßnahmen werden temporär Beeinträchtigungen auftreten

(z.B. Lärm- und Geruchsemissionen), diese sind jedoch nur kurzzeitig und werden nicht als erheblich bewertet. Die geplanten Pflanzungen werden das Landschaftsbild auf.

- Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise geeignete Durchgrünungsmaßnahmen, werden die temporären negativen Beeinträchtigungen reduziert.

7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Kulturdenkmale sind nicht bekannt. Der Schuppen stellt ein Sachgut dar.

Vorbelastung

Keine relevanten Vorbelastungen bekannt.

Konfliktanalyse und Bewertung

Zur Umsetzung des Vorhabens wird das Bestandsgebäude im Geltungsbereich versetzt, so dass dessen Sachwert nicht verloren geht.

- Das Vorhaben hat aufgrund der Erhaltung der Bestandsgebäude keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

7.8 Schutzgut Emissionen und Abfall

Bestand

Durch die bestehende Nutzung entstehen keine nennenswerten Emissionen oder Abfälle.

Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich durch die angrenzende B33. Die Beeinträchtigungen zeigen sich beispielsweise in Form von Stäuben, Gasen, Lärm, Schadstoffausstoß, Erschütterungen oder Reifenabrieb sowie potenziellen Ölen der Kfz. Des Weiteren sind geringe Lärm- und Lichtemissionen der umliegenden Wohngebäude zu erwähnen.

Konfliktanalyse und Bewertung

Da durch das Vorhaben nur bedingt Emissionen entstehen und die Vorbelastungen aus der Umgebung bestehen bleiben, ist bezüglich der Emissionen nicht mit signifikant erhöhten negativen Wirkungen zu rechnen.

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Emissionen und Abfall.

7.9 Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt

Bestand

Im Bestand stellt der Geltungsbereich laut derzeitigem Kenntnisstand kein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar.

Vorbelastung

Laut derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Vorbelastungen.

Konfliktanalyse und Bewertung

Durch die Umgestaltung des Dorfplatzes ist nicht von Risiken für die menschliche Gesundheit auszugehen, es besteht keine Erheblichkeit. Während des Baus sind nur Maschinen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um unnötige Belastungen bezüglich Lärmes, Abgasen, Verdichtung etc. zu vermeiden (M7).

- Für das Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Planung keine negativen Einflüsse zu erwarten. Die negativen Beeinträchtigungen für die Umwelt wurden in den einzelnen Schutzgütern erläutert und abgehandelt.

8 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

§ 15 Abs. 1 BNatSchG:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert und auf die betroffenen Schutzgüter bezogen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Unter **Vermeidung (V)** sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen (LANA, 1996). Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen.

V1: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Somit bleibt auch das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten.

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser; Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

V2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind die Versetzung des Schuppens und Gehölzrodungen außerhalb der Vegetationszeit und somit außerhalb der Brut- und Nistzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von weiteren Arten (z.B. Fledermäusen) im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Ist dies nicht möglich, muss vor Versetzung bzw. Rodung eine Kontrolle auf aktuellen Besatz artenschutzrechtlich relevanter Arten durch geschultes Fachpersonal erfolgen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

(Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

V3: Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(Schutzgut: Wasser)

V4: Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Anfallender Bauschutt, -abfälle und Abbruchmaterial sind fachgemäß zu trennen und zu entsorgen oder zu verwerten. Falls während den Bodenarbeiten Altlasten gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Altlasten zu melden.

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser; Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt)

V5: Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

(Schutzgut: Kultur- und Sachgüter)

8.2 Minimierungsmaßnahmen

Unter **Minimierung (M)** sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet (LANA, 1996).

M1: Schutz des Bodens (§ 202 BauGB)

- Soweit möglich Wiederverwendung von überschüssigem Erdaushub innerhalb des Geltungsbereichs. Verwertung von Bodenmaterial unter Beachtung der DIN 19731.
- Separate Abtragung von Oberboden und kulturfähigem Bodenmaterial, sachgerechte Lagerung unter Verwendung von leichtem Gerät (vgl. DIN 18320).
- Der abgeschobene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb zwischenzulagern und bis zu seinem Einbau zu pflegen (vgl. DIN 18915).
- Der abgeschobene Oberboden ist vorwiegend für die Grünflächen und Gehölzpflanzungen innerhalb des Baugebietes zu verwenden.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während und nach der Bauphase

- Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.
- Die Erdarbeiten sind gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Grundsätzlich verwertbare Böden können seit 01.01.2024 nicht mehr auf Deponien verbracht werden (§ 7 Abs. 3 DepV). Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.
- „Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen.“

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser; Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

M2: Wasserdurchlässige Beläge

Wege, Zugänge, Plätze, Fahrradstellplätze und dauerhafte Kfz-Stellplätze sind nach Möglichkeit als wasserdurchlässige Beläge auszuführen. Der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge ist zu gewährleisten. Wasserdurchlässige Beläge können beispielsweise wassergebundene Wegedecken oder Rasengittersteine sein. (s. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 74 Abs.3 Nr.2 LBO)

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser)

M3: Fachgerechte Abfallentsorgung (AbfR 4.2.8, BBodSchV)

- Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial sind getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen bzw. als Abfall zu entsorgen.
- Leere Behälter und sonstige Abfallreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(Schutzgut: Boden und Fläche)

M4: Beleuchtungsanlagen

Es sind insektenschonende LED-Leuchten (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel), die einen spektralen G-index von mind. 2,0 aufweisen, zu verwenden. Die Beleuchtung ist nach unten zu konzentrieren, die Leuchten sind hierbei geschlossen auszugestalten, um möglichst wenig Streulicht zu erzeugen. Der auszuleuchtende Bereich ist möglichst zielgerichtet und aus geringer Höhe anzustrahlen. Die Oberflächentemperatur der Leuchtkörper darf 40 °C nicht überschreiten. Die Lampen sollen staubdicht ausgeführt sein. Bodenstrahler sind nicht zulässig. Lichtquellen dürfen nicht auf die Gewässer gerichtet sein.

(Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

M5: Ein- und Durchgrünung

Zur Ein- und Durchgrünung des Baugebiets sind Grünflächen anzulegen.

- Innerhalb des Geltungsbereichs sind 13 Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen. Hierbei sollen zwei großkronige (1. Ordnung) und elf mittelkronige Bäume (2. Ordnung) gepflanzt werden. Eine Pflanzliste mit beispielhaften Arten findet sich unter Kapitel 11.2.
- Entsprechend der Planzeichnung ist eine Hecke aus unterschiedlichen Arten zu pflanzen (bei Bedarf inkl. eines innenliegenden Zauns). Eine Pflanzliste mit beispielhaften Arten findet sich unter Kapitel 11.2. Es sind min. 30 % Dornsträucher zu verwenden.

Für alle Pflanzungen gilt:

- alle Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen.
- Die mit den Pflanzungen verbundenen Einschränkungen (z.B. Laub) sind zu dulden.
- Das Nachbarrecht Baden-Württemberg ist zu beachten.

(Schutzgüter: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt; Klima, Luft und erneuerbare Energien; Landschaftsbild und Erholung)

M6: Kleintierdurchlässige Einfriedungen

Einfriedungen sind durchlässig für Kleintiere anzulegen. Beispiele sind:

- unten offene Einfriedungen mit 10 cm Abstand zum Boden
- natürliche Hecken
- Kleintierdurchlässe von 20 x 10 cm mindestens im Abstand von 12 Metern in Einfriedungen.

(Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

8.3 Ausgleichsmaßnahmen

A1 Vogelnisthilfen + Fledermauskästen

Als Ausgleich für potenziell entfallende Habitate am Schuppen sowie den beiden Bäume auf Flst. 675 sind folgende Nisthilfen anzubringen:

- 2 Höhlenkästen mit Fluglochweite 32 mm: Kohl-, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Feld- und Haussperling
- 3 Halbhöhlenkästen: Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper. Gelegentlich Rotkehlchen und Zaunkönig
- 2 Fledermaus-Flachkästen

Alle Kästen sind an der Südost- oder Ostseite des Schuppens im Geltungsbereich anzubringen, bei Vermeidung direkter Sonneneinstrahlung. Da der Schuppen im Winter (Oktober bis Februar) versetzt wird (V2), ist eine durchgehende Funktionalität gewährleistet. Angebrachte Nisthilfen sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen. Die Wahl der Standorte sowie die Anbringung der Nistkästen muss im Vorfeld mit Fachexperten für Vogel- bzw. Fledermausschutz besprochen werden.

9 Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen

Die geplante Umgestaltung des Dorfplatzes Ittendorf hat potenzielle Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter des Naturhaushalts. Durch die Vorbelastungen innerhalb des Geltungsbereichs in Form von Versiegelungen und des angrenzenden Straßenverkehrs besteht nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und die Belange des Umweltschutzes. Der Geltungsbereich hat momentan auch für den Menschen in Bezug auf die Erholung keine übergeordnete oder besondere Bedeutung. Zudem bestehen durch die umliegenden Nutzungen in Form des Siedlungsgebiets sowie der angrenzenden Straßen Beeinträchtigungen des Geltungsbereiches.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, nach §30 BNatSchG geschützte Biotop- oder sonstige Schutzgebiete direkt betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna, Fledermäuse und sonstiger Arten ist bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im Zuge des Umweltreports wird kein quantitativer Ausgleichsbedarf ermittelt.

Durch das geplante Vorhaben wird nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet.

10 Literatur und Quellen

Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band I Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim. 2. Auflage.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band II Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim. 2. Auflage.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.
- HAMMER ET AL. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 Singvögel 1. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (1996). Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik, Ermittlung und Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in die Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil I bis III. Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW, ehem. LfU) (2002): Gebietseinheitliche Gehölze in Baden-Württemberg.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Karlsruhe.
- REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN (2021): Regionalplan Bodensee-Oberschwaben – Fortschreibung.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung.
- SÜDBECK ET. AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZINGG, P.E. (1990): Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. Rev. Suisse Zool. 97 (2).

Kartendienste

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB): Kartenviewer.

Internetquellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (ONLINE): „Artenportraits“, online abgerufen im August 2023 auf: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (BMU) (online): FLÄCHENVERBRAUCH – WORUM GEHT ES? Online abgerufen im August 2023 unter: <https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- CLIMATE DATA (online): „Klima Markdorf“, online abgerufen im August 2023 auf: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/baden-wuerttemberg/markdorf-22717/>
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (online A): „Rote Listen und Artenverzeichnisse“, online abgerufen im August 2023 auf: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen>
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (online B): „Klimawandel und Anpassung“, online abgerufen im August 2023 auf: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/klimawandel-und-anpassung>

Gesetze

In der jeweils aktuell gültigen Fassung

- BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- LANDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENGESETZ (Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, LBodSchAG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 908)
- NATURSCHUTZGESETZ (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585)
- RICHTLINIE 79/409/EWG (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten: Vogelschutzrichtlinie
- RICHTLINIE 92/43/EWG (Rat der Europäischen Gemeinschaften 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzenwelt (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)

11 Anhang

11.1 Fotos im Geltungsbereich vom Bestand



Abbildung 5: Schuppen und Grünland



Abbildung 6: Schuppen und angrenzende Zufahrt Feuerwehrhaus



Abbildung 7: Grünland und angrenzende Hecke



Abbildung 8: Innenansicht Schuppen

11.2 Pflanzlisten zur Ein- und Begrünung

Die nachfolgenden Listen stellt eine beispielhafte Auswahl an Gehölzarten dar, die für die Pflanzung der Einzelgehölze sowie die Pflanzung von Sträuchern als Einzelsträucher oder als Heckenstruktur im Geltungsbereich verwendet werden sollten.

Bei der Pflanzqualität der geplanten Bäume und Sträucher sollte auf deren Regionalität und Toleranz in Hinblick auf den Klimawandel sowie Eignung als Insekten-, Vogel- und Vogelschutzgehölz geachtet werden.

Dabei sind geeignete Pflanzqualitäten

- bei Bäumen: Heister, Höhe 125-200 cm oder Hochstamm mit mindestens 18/20 cm Stammumfang in 1 m Höhe
- bei Sträuchern: mindestens verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
- bei Obstbäumen: Hochstämme mit mind. 8-10 cm Stammumfang

Tabelle 1: Pflanzliste Gehölze

Botanischer Name	Deutscher Name
Baumarten 1. Ordnung (Mittelgroße bis große Bäume)	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
Baumarten 2. Ordnung (Kleine bis mittelgroße Bäume / Säulenform)	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
Straucharten	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn (<i>Dornstrauch</i>)
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn (<i>Dornstrauch</i>)
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe (<i>Dornstrauch</i>)
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirsch-Pflaume
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose (<i>Dornstrauch</i>)
<i>Rosa glauca</i>	Hechtrose (<i>Dornstrauch</i>)
<i>Rosa majalis</i>	Zimtrose (<i>Dornstrauch</i>)
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose (<i>Dornstrauch</i>)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

11.3 Artenliste Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anzahl Rufsequenzen	Rote Liste BW / D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	55	3 / *
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	5	G / D
<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>	Rauhaut- / Weißrandfledermaus	10	i/* / D/*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	1	2 / V
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	i / V
<i>Myotis spec.</i>	Mausohren	5	
<i>Plecotus spec.</i>	Langohren	4	